

THÜR. LANDTAG POST 03.05.2024 10:15

12065 2024

FAMILIENBETRIEBE LAND UND FORST SACHSEN UND THÜRINGEN SALZSTRASSE 73 | 09113 CHEMNITZ

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitglieder

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e.V. Salzstraße 73, 09113 Chemnitz

Telefon: Telefax: E-Mail: Internet: 03 71/33 71 67 52 03 71/33 71 67 53 info@fablf-sn-th.de www.fablf-sn-th.de

Den Mitgliedern des AfILF

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3533

zu Drs. 7/9616

Erfurt, 2. Mai 2024

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren, Abgeordnete des Forstausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben, die wir nachfolgend wahrnehmen:

Wir begrüßen das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfes, das Gewicht der Walderhaltung im Staatswald zu erhöhen. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sind die Eigentümer des Thüringer Staatswaldes. Sie werden vom Parlament vertreten. Mit dem Entwurf strebt das Parlament danach, seine Verantwortung für diesen Wald stellvertretend wahrzunehmen.

Unser Verband ist der Freiheit des Grundeigentums, der Autonomie der Eigentümerentscheidung und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet. Dies gilt für alle Waldbesitzarten unabhängig davon, ob es sich um Staats-, Körperschafts- oder Privatwald handelt. Daher respektieren wir grundsätzlich die Entscheidung, die das Parlament für den Staatswald trifft.

Was im öffentlichen Wald passiert, ist aber auch öffentlichen Angelegenheit. Und daher dürfen und wollen wir uns als Vereinigung von Thüringer Bürgerinnen und Bürgern, die dem Wald und dem Forstsektor eng verbunden sind, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf äußern.

In der vorliegenden Fassung wirft der Entwurf bei uns die Frage auf, ob er in seiner Pauschalität geeignet ist, das o.g. Ziel zu erreichen. Der Wald in Thüringen – und das betrifft auch insb. den Staatswald – wird vom Klimawandel bedroht. Er wird in seinem Bestand durch großflächiges Absterben geschädigt. Durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird er in seinem Bestand geschmälert. Denn unabhängig davon, ob im Staatswald Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht, werden für Stromleitungen und andere Infrastruktur Waldflächen in Anspruch genommen. Das scheint aufgrund der nationalen Bedeutung dieser Leitungen sicher und kann durch das vorliegende Landesgesetz nicht verhindert werden.





Durch den Klimawandel und die Energiewende wird der Wald also massiv geschädigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würde die Landesforstanstalt aber auch jede (nennenswerte) Möglichkeit verlieren, als Kehrseite dieser Belastungen auch zu profitieren. Dabei wäre das in der aktuellen Situation dringender denn je.

Auf den großflächigen Waldschadensflächen wird ThüringenForst AöR auf Jahrzehnte keine Einnahmen generieren können. Im Gegenteil werden große Personal- und Finanzressourcen benötigt, um auf diesen Flächen einen angepassten Mischwald wieder aufzubauen.

Einnahmen aus Windkraftanlagen könnten die absehbare schwierige Finanzlage der Landesforstanstalt abfedern. Der Sinn der Gründung der AöR war eine gewisse Autonomie der Landesforstverwaltung von den Zwängen der Landesverwaltung, damit sie sich auf ihren gesetzlichen Auftrag der Walderhaltung und Waldpflege konzentrieren kann. Es steht zu befürchten, dass die Landesforstanstalt aus dem Staatswald allein die Grundlage für ihre finanzielle Eigenverantwortung nicht mehr wird leisten können. Dann wird der Freistaat den Fehlbetrag decken müssen. Wir alle wissen, dass immer dann, wenn öffentliches Geld eingesetzt wird, die Fragen, Nachfragen und Kontrollen durch das Finanzministerium und den Rechnungshof nicht fern sind. Wir befürchten, dass waldbaulich wichtige Maßnahmen der Pflege der nun entstehenden Jungwüchse, den fiskalischen Sparzwängen der Zukunft zum Opfer fallen könnten.

Schlussendlich ist zu befürchten, dass sich die Fehler der Vergangenheit im Staatswald wiederholen. Auch in den Nachkriegsjahren wusste man, dass Fichtenreinkulturen regelmäßige und kostenintensive Pflege bedürfen. Seit Cotta wissen wir, dass nach den Nadelholzarten der unmittelbaren Wideraufforstungszeit die schattenliebenden Laubbaumarten im Sinne eines Waldumbaus beigemischt werden müssen. Das alles war bekannt. Es mangelt in den letzten 50 Jahren nicht am Wissen im Wald, sondern an den finanziellen Möglichkeiten dieses Wissen umzusetzen.

Die Bauleit- und Regionalplanung sind geeignete (und bereits reichlich komplexe) Verfahren, um raumbedeutsame Vorhaben auf die besten Standorte zu lenken. Dabei kommt dem Wald bereits jetzt ein hohes Erhaltungsgewicht zu.

Wir regen daher an, zu prüfen, ob statt eines pauschalen Verbotes ermessensleitende Vorgaben nicht ein sinnvoller Ansatz für eine Änderung des Errichtungsgesetzes sein können. Dazu könnte bspw. im geplanten Abs. (5) im ersten Satz festgelegt werden, dass die Errichtung von Windkraftanlagen "nicht zu den regelmäßigen Aufgaben" der Landesforstanstalt gehören. Satz zwei könnte dahin geändert werden, dass "In ihrem Eigentum stehende Waldflächen sollen Dritten zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht überlassen werden".

So hätte das Parlament eine betriebsleitende Regel vorgegeben, die aber eine Ausnahme in begründeten Fällen nicht unmöglich macht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

stv. Vorsitzender Geschäftsführer